

Geschäftsordnung des Beirats Bürgerbeteiligung der Stadt Bonn

(Fassung vom 14.09.2018)

1. Funktionen und Aufgaben des Beirats Bürgerbeteiligung

- (1) Der Beirat Bürgerbeteiligung versteht sich als Gremium, das gemäß den Leitlinien Bürgerbeteiligung in die Vorbereitung, Umsetzung und Nachbereitung von Bürgerbeteiligungsprozessen in Bonn beratend einbezogen wird. Er ist Kontrollorgan für die Einhaltung der verbindlich aufgestellten Regeln zur Umsetzung von Bürgerbeteiligung (Leitlinien Bürgerbeteiligung) und erteilt Empfehlungen an den Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda. Ihm steht ein umfassendes Auskunftsrecht zu.
- (2) Der Beirat für Bürgerbeteiligung erarbeitet seine Empfehlungen auf Grundlage von fachlichen Kriterien möglichst konsensual. Es muss sichergestellt werden, dass alle Gruppen von Akteuren angemessen berücksichtigt worden sind.
- (3) Der Beirat Bürgerbeteiligung versteht sich als unabhängiges Beratungsgremium. Er ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Beirat fungiert allein als beratendes Expertengremium ohne verbindliche Beschlusskraft für Politik und Verwaltung.
- (4) Die/der Vorsitzende oder die/der stellv. Vorsitzende des Beirats hat Rederecht im Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürgern und Lokale Agenda.
- (5) Der Beirat ist Ansprechpartner für die Einwohnerinnen und Einwohner.
- (6) Der Beirat Bürgerbeteiligung berät über die Möglichkeit und die konkrete Ausgestaltung von Bürgerbeteiligung an Vorhaben der Stadt Bonn, u.a.:
 - a) Beratung über die Vorhabenliste
 - b) Empfehlungen für die Vorbereitung, Umsetzung sowie Nachbereitung von konkreten Vorhaben
 - c) Revision und Fortschreibung der Leitlinien Bürgerbeteiligung Bonn
 - d) Erarbeitung eines Indikatorenpoools und den dazugehörigen Auswertungsinstrumenten für die Reflexion von Beteiligungsmaßnahmen
 - e) Erstellung von Stellungnahmen für Sammelberichte zu komplexen und standardisierten Beteiligungsverfahren
 - f) Selbstreflexion der eigenen Arbeit (mindestens einmal jährlich)
- (7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats Bürgerbeteiligung aus Bürgerschaft und Politik ist ehrenamtlich. Für die Entschädigung dieser Mitglieder sind die Vorschriften der Entschädigungsordnung des Rates der Stadt Bonn sinngemäß anzuwenden.

2. Zusammensetzung des Beirats Bürgerbeteiligung

- (1) Der Beirat Bürgerbeteiligung setzt sich aus je einem Drittel Mitglieder der Einwohnerschaft, Politik und Verwaltung der Stadt Bonn zusammen. Für die Mitglieder werden Stellvertreter/innen benannt.
- (2) Die Auswahl der Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen aus der Einwohnerschaft erfolgt auf Grundlage einer repräsentativen Zufallsauswahl. Das Verfahren hierfür ist vom Beirat festzulegen. Die Mitglieder aus der Politik und der Einwohnerschaft werden vom Rat bestimmt. Die Benennung der Mitglieder sowie deren Stellvertreter/innen aus der Verwaltung obliegt dem Verwaltungsvorstand.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden dem Ausschuss für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Lokale Agenda der Stadt Bonn mitgeteilt.
- (4) Zu einzelnen Sitzungen können externe Experten/-innen eingeladen werden.
- (5) Der Beirat Bürgerbeteiligung achtet darauf, dass die Zusammensetzung des Gremiums regelmäßig (beispielsweise nach zwei Jahren) wechselt, um möglichst vielen Akteuren die Möglichkeit zu geben, Erfahrungen mit Bürgerbeteiligungsprozessen in Bonn zu sammeln. Dies gilt insbesondere auch für die Einwohnerinnen und Einwohner, die im Beirat Bürgerbeteiligung mitarbeiten. Zugleich sollte auch auf eine für die Arbeit des Beirats Bürgerbeteiligung notwendige Kontinuität geachtet werden.

3. Vorsitz

- (1) Eine/ein Vorsitzende/r und ein/e Stellvertreter/-in wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für zwei Jahre gewählt.
- (2) Zur Wahl ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (3) Die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in leitet die Sitzungen des Beirats Bürgerbeteiligung.
- (4) Die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/-in repräsentiert den Beirat Bürgerbeteiligung nach außen und legt die Tagesordnungspunkte der Sitzungen in Abstimmung mit den Mitgliedern fest.

4. Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates erfolgt durch die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung der Stadt Bonn. Diese versendet die Einladungen zu Sitzungen in Absprache mit dem Beiratsvorsitz, fertigt die Sitzungsprotokolle an, organisiert die Räumlichkeiten und stellt vorhandene inhaltliche Grundlagen aus der Arbeit der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung zur Verfügung.
- (2) Die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung ist kein Auftragnehmer des Beirates.

5. Organisation

- (1) Die Anzahl der Sitzungen orientiert sich am Turnus der jährlichen Sitzungen des Ausschusses für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda

- (2) Sitzungstermine und Sitzungsorte werden von der Geschäftsstelle in Absprache mit der/dem Vorsitzenden festgelegt. Die Sitzungstermine werden im Bonner Rats- und Informations-System (BO-RIS) veröffentlicht.
- (3) Alle Sitzungsteilnehmer/innen erhalten grundsätzlich 14 Tage vor Sitzungstermin eine Tagesordnung nebst zugehörigen Unterlagen.
- (4) Tagesordnungspunkte können von den Beiratsmitgliedern und von der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung vorgeschlagen werden. Die Aufnahme in die Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden. Über ihre Annahme zur Beratung und über die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung entscheiden die Beiratsmitglieder. Die Anmeldefrist für Tagesordnungspunkte endet drei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (5) Die Sitzungen sollten im Regelfall eine Dauer von drei Zeitstunden nicht überschreiten.
- (6) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellv. Vorsitzenden des Beirats und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
- (7) Auf den Internetseiten von www.bonn.de/@buergerbeteiligung sowie auf www.bonn-macht-mit.de ist eine eigene Seite für den Beirat Bürgerbeteiligung eingerichtet. Hier werden Informationen wie z.B. die öffentlichen Sitzungsprotokolle zum Download für die Öffentlichkeit angeboten.
- (8) Die Protokolle werden dem Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda zur Kenntnis gebracht.

6. Beschlussfassung über Empfehlungen und Vorschläge, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat kann Empfehlungen an den Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda aussprechen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

7. Nichtöffentlichkeit/Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Beirats Bürgerbeteiligung sind öffentlich. Abhängig von zu behandelnden Themenfeldern können Tagesordnungspunkte auch in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Die Ergebnisse der Beiratssitzungen werden im Internet auf www.bonn.de und www.bonn-macht-mit.de veröffentlicht.

8. Neufassung, Änderung, Ergänzung der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen sowie eine notwendig werdende Neufassung dieser Geschäftsordnung erfolgen auf Beschluss des Beirates mit einfacher Mehrheit. Der Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda wird über die vorgenommenen Veränderungen in Form einer Mitteilungsvorlage informiert.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Bonn, den 14.09.2018

gez. Trützler

Stv. Beiratsvorsitzender

gez. Rosen

Schriftführerin